

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Dezember 1972	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 72	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht GVBl. II 74-6	437
19. 12. 72	Hessische Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz GVBl. II 84-10	440
19. 12. 72	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Besamungsgesetz GVBl. II 358-5	445
19. 12. 72	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Tierschutzgesetzes GVBl. II 358-6	445
19. 12. 72	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz GVBl. II 358-7	446
19. 12. 72	Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Besamungsgesetz GVBl. II 358-8	446

Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht*)

Vom 19. Dezember 1972

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens, den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und das Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. November 1969 in Verbindung mit § 5 des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 (GVBl. I S. 275) wird verordnet:

§ 1

Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG);
2. Blinde, von Blindheit bedrohte oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen und Hörschädigte, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind; die Abgrenzung des be-

günstigten Personenkreises richtet sich nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften;

3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und
 - a) in ihrer Bewegungsfreiheit durch eine Beeinträchtigung ihres Stütz- oder Bewegungssystems nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind oder bei denen wesentliche Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes bestehen oder
 - b) infolge ihres Leidens ständig an die Wohnung gebunden sind oder
 - c) wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können;
4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem BSHG oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG;
5. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 BSHG oder nach § 27 a Abs. 1 BVG oder nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 51 BSHG;

*) GVBl. II 74-6

6. Empfänger von Pflege nach § 558 der Reichsversicherungsordnung;

7. Empfänger von Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird;

8. Personen mit geringem Einkommen:

a) Personen, deren Einkommen zusammen mit dem Einkommen der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen das Doppelte des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 BSHG) für einen Haushaltsvorstand zuzüglich des einfachen Freibetrags der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige, des einfachen Betrages eines etwaigen Mehrbedarfs nach den Abschnitten 2 und 3 BSHG einschließlich der Ernährungszulage nach § 53 Abs. 2 BSHG und der Leistungen für die Unterkunft nicht übersteigt. Für die Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens sowie für den Einsatz und die Verwertung des Vermögens gelten die Vorschriften des BSHG und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend. Bei Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG vom 9. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1529) ist der Antragsteller wie ein Hilfesuchender zu behandeln, der Hilfe zum Lebensunterhalt begehrt. Bei Kriegspfern bleibt die Grundrente unberücksichtigt;

b) Bewohner von Altenheimen oder Pflegeheimen, deren nach dem BSHG zu berücksichtigendes Einkommen nach Abzug der von ihnen zu leistenden Heimkosten den ortsüblichen Taschengeldsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt und bei denen nach dem BSHG einzusetzendes Vermögen nicht vorhanden ist. Gebührenbefreiung wird nicht gewährt, wenn die Heimkosten den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen.

(2) Gebührenbefreiung nach Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a wird nicht gewährt, wenn der Antragsteller sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten.

(3) Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft wird die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 nur gewährt, wenn der Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatte zu dem in Abs. 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Personenkreis gehört, es sei denn, daß sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, daß eine andere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Person, die eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 7 erfüllt, das Rundfunkempfangsgerät selbst zum Empfang bereithält.

§ 2

Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

§ 3

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in besonderen Betrieben oder Einrichtungen

(1) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte einschließlich Rundfunkverteilungsanlagen gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis bereitgehalten werden:

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, sowie in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in beschützenden Werkstätten;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungsheimen, in Jugendherbergen, in Kindertagesstätten, Erziehungsheimen, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Durchwandererheimen;
5. in Einrichtungen des Strafvollzugs sowie der Sicherung und Besserung.

Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Satz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenanstalten und Altenheimen genügt es, daß sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne des § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung dienen.

(2) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte einschließlich der Rundfunkverteilungsanlagen gewährt, die von Dienststellen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, des Ver-

fassungsschutzes oder von Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, insbesondere der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks, sowie von Einrichtungen der privaten Sanitätsdienste, die im Katastrophenschutz mitwirken, in Gemeinschaftsunterkünften oder in Ausbildungsstätten bereitgehalten werden.

§ 4

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in allgemein- und berufsbildenden Schulen

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

öffentliche allgemeinbildende Schulen, öffentliche berufsbildende Schulen, ferner private staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen und staatlich anerkannte Ergänzungsschulen sowie Einheitliche Volks- und Höhere Schulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule bereitgehalten werden und Unterrichtszwecken dienen.

§ 5

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. Eine Gebührenbefreiung kann nur gewährt werden, wenn das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes gemäß § 2 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens angezeigt wurde oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung angezeigt wird.

(2) Der Antrag ist in den Fällen des § 1 an den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe zu richten, in dessen Bezirk das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird; anderweitige Bestimmungen oder Vereinbarungen bleiben unberührt. Über den Antrag entscheidet die Rundfunkanstalt auf Vorschlag der genannten Behörde. Die Rundfunkanstalt kann die Behörde zur Aushändigung des Befreiungsbescheides er-

mächtigen. In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist der Antrag unmittelbar an die Rundfunkanstalt zu richten.

(3) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. Die Rundfunkanstalt kann verlangen, daß in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3 die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftsteuergesetzes oder bei Krankenanstalten oder Altenheimen in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 5 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung nachgewiesen wird.

(4) Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag auf den Ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird. Die Befreiung wird längstens jeweils für drei Jahre gewährt. Treten Tatsachen ein, wonach eine Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht entfällt, so endet die Befreiung; die Tatsachen sind von dem Berechtigten unverzüglich der Rundfunkanstalt mitzuteilen.

§ 6

Übergangsregelung

Die nach den bisherigen Vorschriften gewährten Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht bleiben im Rahmen ihrer Befristung in Kraft. Nach Ablauf der Frist ist der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Verordnung zu stellen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 359)¹⁾, wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Osswald

¹⁾ GVBl. II 74-4

Hessische Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz*)

Vom 19. Dezember 1972

Auf Grund der §§ 2, 6 Abs. 2 und der §§ 7 und 10 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBL S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1537), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird von der Landesregierung und auf Grund der §§ 2 und 5 des Tierzuchtgesetzes sowie des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird von dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt verordnet:

Erster Abschnitt

Für die Körung zuständige Stellen

§ 1

Zuständigkeit

Die Aufgaben der Körung werden von dem Köramt und den Körstellen wahrgenommen.

§ 2

Köramt

(1) Köramt ist das Hessische Landesamt für Landwirtschaft.

(2) Leiter des Köramtes ist der Präsident des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft. Stellvertreter ist der Leiter der Dezernatsgruppe Tierzucht und Tierhaltung.

(3) Beim Köramt werden Kommissionen gebildet für:

1. Hengste,
2. Bullen,
3. Eber,
4. Schafböcke,
5. Ziegenböcke.

(4) Mitglieder der einzelnen Kommissionen sind:

1. Der Leiter der Dezernatsgruppe Tierzucht und Tierhaltung oder sein Vertreter,
2. der Vorsitzende des Zuchtverbandes der betreffenden Tierart oder sein Vertreter,
3. ein Züchter der betreffenden Zucht-richtung oder sein Vertreter, anstelle des Züchters oder seines Vertreters ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Besamungsgenossenschaften in Hessen e. V., wenn die zu körenden Tiere in der künstlichen Besamung eingesetzt werden,
4. ein von dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister bestellter Amtstierarzt,

5. in der Kommission für Hengste der Leiter des Hessischen Landgestüts oder sein Vertreter.

Ein Mitglied kann mehreren Kommissionen angehören. Die Mitglieder jeder Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer den Mitgliedern unter Nr. 1 und 4 entweder das Mitglied unter Nr. 2 oder 3 anwesend sind, bei der Kommission für Hengste auch das Mitglied unter Nr. 5.

§ 3

Körstellen

(1) Körstellen sind die Tierzuchtämter.

(2) Die Körstelle setzt sich zusammen aus dem Leiter bzw. seinem Stellvertreter und aus Kommissionen. Die Zahl der Kommissionen und ihre Zuständigkeit bestimmt das Köramt.

(3) Leiter der Körstelle ist der Leiter des Tierzuchtamtes. Er führt den Vorsitz in den Kommissionen. Das Köramt bestellt von Fall zu Fall seinen Stellvertreter.

(4) Mitglieder der Körkommissionen sind außer dem Leiter der Körstelle

1. zwei Züchter,
2. der Landrat (Oberbürgermeister); erstreckt sich das Gebiet der Körstelle auf mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte, so ist der Landrat (Oberbürgermeister) Mitglied, in dessen Zuständigkeitsbereich die Körung stattfindet,
3. der zuständige Amtstierarzt.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Körkommission ist beschlußfähig, wenn der Leiter der Körstelle, ein Züchter und der Amtstierarzt anwesend sind.

§ 4

Berufung und Ausschluß von Mitgliedern der Körkommissionen

(1) Die Züchter und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der anerkannten Züchtervereinigung von dem Leiter des Köramtes auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie können aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(2) Mitglieder der Körkommission, auf welche die Voraussetzungen des § 41 Nr. 1 bis 4 der Zivilprozeßordnung zutreffen, sind von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Mitglieder, deren wirtschaftliches Interesse durch das Ergebnis der Entscheidung berührt werden kann, oder die zu einer Person, deren wirtschaftliches Interesse in gleicher Weise berührt werden kann, in einem in § 41 Nr. 2 und 3

*) GVBl. II 84-10

der Zivilprozeßordnung bezeichneten Verhältnis stehen. Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied von der Ausübung seines Amtes auszuschließen ist, so entscheidet hierüber die Körkommission ohne das Mitglied.

Zweiter Abschnitt

Körungen

§ 5

Hauptkörung

(1) Für die Hauptkörung von Vattertieren in der künstlichen Besamung, von Hengsten und Schafböcken ist das Köramt, für andere Hauptkörungen die Körstelle zuständig.

(2) Die Vorführungspflicht des § 3 Satz 3 des Tierzuchtgesetzes erstreckt sich nicht auf

1. Tiere, für die im Zeitpunkt der Hauptkörung eine gültige Deck- oder Besamungserlaubnis vorliegt,
2. Tiere, die gemäß § 3 Satz 4 des Tierzuchtgesetzes auf einer Sonderkörung vorzuführen sind,
3. Tiere, die nach tierärztlichem Zeugnis krank sind,
4. Tiere aus Gehöften und Gebieten, aus denen die Ausfuhr von Tieren der betreffenden Tierart zur Verhütung der Verbreitung von Tierseuchen verboten ist,
5. Vollblut- und Traberhengste, die nur im Rennsport eingesetzt werden oder sich in der Hand eines Trainers befinden,
6. vom Köramt besonders bezeichnete Hengste, die ausschließlich im Reit- und Fahrsport Verwendung finden,
7. Tiere, die in staatlichen Forschungsanstalten für spezielle Züchtungsversuche eingesetzt werden und deren Nachzucht nicht außerhalb dieser Anstalten zur Zucht verwendet wird.

(3) Schafböcke von Wanderschafherden sind auf Hauptkörungen vorzuführen, wenn sie sich in dieser Zeit im Gebiet des Köramtes befinden.

§ 6

Sonderkörung

(1) Für Sonderkörungen ist das Köramt zuständig. Es kann die Durchführung der Sonderkörung von Bullen, Ebern und Ziegenböcken den Körstellen übertragen und dabei bestimmen, daß die Kommissionen aus Mitgliedern verschiedener Körstellen zu bilden sind.

(2) § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Sonderkörungen sind in der Regel Sammelkörungen. Bei Seuchengefahr oder in anderen dringenden Fällen können sie mit Genehmigung des Köramtes als Einzelkörung durchgeführt werden. Für Einzelkörungen ist der Leiter der Körstelle zuständig. Die Tiere sind dem Amtstierarzt vorzustellen.

§ 7

Nachkörung

(1) Nachkörungen sind auf dringende Fälle und auf solche Tiere zu beschränken, die nicht auf einer Hauptkörung vorgeführt worden sind.

(2) Für die Nachkörung von Hengsten und von Vattertieren in der künstlichen Besamung ist das Köramt, für die Nachkörungen aller anderen männlichen Tiere sind die Körstellen zuständig. Abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 4 und § 3 Abs. 4 Satz 3 ist die Kommission bei Nachkörungen auch ohne Teilnahme des Amtstierarztes beschlußfähig, wenn für das nachzukörende Vattertier ein amtstierärztliches Zeugnis, das auch eine zuchthygienische Beurteilung enthält, vorliegt.

§ 8

Durchführung der Körung

(1) Alle Tiere müssen frei vorgeführt werden. Körungen im Stall sind nicht gestattet.

(2) Die vorgeführten Tiere müssen gekennzeichnet oder auf andere Weise gegen Verwechslungen geschützt sein.

(3) Die Kommission prüft Abstammung und Leistungsnachweis, beurteilt das Tier nach Typ, Form und äußeren Leistungsmerkmalen und stellt den allgemeinen Gesundheitszustand sowie etwaige Konstitutionsmängel und Erbkrankheiten fest.

(4) Die Entscheidung lautet

1. gekört,
wenn sich das Tier zur Verbesserung der Landestierzucht eignet,
2. nicht gekört,
wenn es sich nicht dazu eignet,
3. abgekört,
wenn es sich nicht mehr dazu eignet,
4. zurückgestellt,
wenn seine bisherige Entwicklung oder sein krankhafter Zustand eine Beurteilung nicht zulassen.

(5) Die Körkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes, etwaiger Erbkrankheiten und Verletzungen ist die Auffassung des Amtstierarztes maßgebend.

(6) Das Körergebnis ist den anwesenden Beteiligten sofort bekanntzugeben. Die Nichtkörung, Abkörung oder Zurückstellung ist mündlich zu begründen.

§ 9

Zuchtuntaugliche Tiere

(1) Köramt und Körstellen können verlangen, daß nicht gekörte oder abgekörte Tiere unverzüglich zu kennzeichnen und in einer bestimmten Frist zu schlachten oder unfruchtbar zu machen sind.

(2) Nicht gekört im Sinne von Abs. 1 ist ein Tier, dessen Körung auf einer Haupt-, Sonder- oder Nachkörung abgelehnt oder das trotz Überschreitung des Mindestalters auf der nächsten Haupt- oder Sonderkörung nicht vorgeführt worden ist, es sei denn, daß eine begründete Anmeldung zur Nachkörung vorliegt.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. Hengste, die nicht zur Zucht sondern ausschließlich im Reit- und Fahrsport oder zu Erwerbszwecken verwendet werden oder sich als Rennpferde im Training befinden; diese Hengste hat der Halter im Dezember jeden Jahres dem Köramt zu melden,
2. Hengste, Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke, die trotz Erreichung des Mindestalters noch nicht zur Körung vorgeführt worden sind, sofern sie ein Mitglied einer anerkannten Züchtervereinigung hält und besonders kenntlich gemacht hat,
3. Mastbullen; das Köramt kann jedoch die Unfruchtbarmachung von Mastbullen im Einzelfall anordnen,
4. Tiere im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 7.

§ 10

Arten der Deckerlaubnis

Für gekörte Vattertiere wird die Deckerlaubnis A oder B erteilt.

§ 11

Deckerlaubnis A

(1) Die Deckerlaubnis A wird erteilt, wenn der Halter das gekörte Tier außer für seine eigenen Tiere auch zum Decken fremder Tiere verwenden darf.

(2) Die Deckerlaubnis A darf nur erteilt werden, wenn, am Aufstellungsort ein allgemeines Bedürfnis für die Verwendung des Tieres zur Zucht besteht und es zu einer Rasse gehört, für die die Ausstellung der Deckerlaubnis A vom Köramt zugelassen ist. Sie kann auch zur Verwendung für einen eindeutig zu bezeichnenden Kreis von weiblichen Tieren erteilt werden (beschränkte Deckerlaubnis A).

(3) Verpflichtet sich der Halter eines gekörten Tieres der für die Erteilung der Deckerlaubnis zuständigen Stelle gegenüber, das Tier uneingeschränkt zum Decken fremder Tiere zur Verfügung zu stellen, so ist eine Deckerlaubnis A 1 unter dieser Auflage zu erteilen. Bestehen Zweifel über den Gesundheitszustand eines dem Vattertier mit der Deckerlaubnis A 1 zugeführten weiblichen Tieres, so ist der Halter bis zur Vorlage eines tierärztlichen Gesundheitszeugnisses von der Verpflichtung des Satzes 1 befreit.

§ 12

Deckerlaubnis B

Die Deckerlaubnis B wird erteilt, wenn das gekörte Tier nur zum Decken der eigenen Tiere des Halters verwendet

werden darf; den Tieren des Halters stehen Tiere von Angehörigen seines Betriebes gleich.

§ 13

Zuständigkeit

(1) Die Deckerlaubnis wird für Hengste vom Köramt, für alle übrigen Vattertiere von der Körstelle erteilt.

(2) Bei Änderungen des Standorts des Vattertieres entscheidet bei Hengsten das Köramt, bei allen übrigen Vattertieren die für den neuen Standort zuständige Körstelle darüber, ob die Deckerlaubnis aufrechtzuerhalten oder zu entziehen ist.

§ 14

Umfang und Entzug der Deckerlaubnis

(1) Die Deckerlaubnis ist befristet zu erteilen; sie kann auch mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt ab erteilt werden. Die Geltungsdauer darf den Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten. Wird die Deckerlaubnis auf Grund einer Sonderkörung erteilt, ist sie bis zur übernächsten Hauptkörung zu befristen.

(2) Die Deckerlaubnis kann entzogen werden, wenn das Tier den gestellten Anforderungen züchterisch oder zucht-hygienisch nicht mehr entspricht.

(3) Die Deckerlaubnis A ist nur für eine bestimmte Deckstelle und für ein bestimmtes Gebiet zu erteilen. Als Deckstelle ist der Standort anzugeben, an dem der Halter des Tieres dieses ständig aufgestellt hat.

§ 15

Ruhen der Deckerlaubnis

Bei Tieren, bei denen der Amtstierarzt des Bestehen oder den Verdacht einer auf weibliche Tiere übertragbaren Krankheit feststellt, ruht die Deckerlaubnis. Der Amtstierarzt hat die Feststellung unverzüglich dem Tierhalter und den nach § 13 zuständigen Stellen mitzuteilen.

§ 16

Körunterlagen

(1) Die für die Körung zuständige Stelle stellt dem Halter eines gekörten Tieres ein Körbuch aus. Es enthält die Bescheinigung über die Körung (Kör-schein). Eintragungen in das Körbuch dürfen nur von den für die Körung oder die Erteilung der Deckerlaubnis zuständigen Stellen vorgenommen werden.

(2) In das Körbuch ist die Deckerlaubnis einzutragen.

(3) Für Tiere mit Deckerlaubnis A ist ein Deckregister zu führen. In dieses hat der Halter alle Sprünge einzutragen. Für Stuten und für Herdbuchtiere aller übrigen Tiergattungen hat der Halter des männlichen Tieres dem Besitzer des gedeckten Tieres außerdem kostenlos einen Deckschein auszustellen.

Dritter Abschnitt

Vatertierhaltung

§ 17

Allgemeine Pflichten

(1) Der Halter eines gekörten Tieres ist verpflichtet,

1. für eine sichere Aufbewahrung der Kör- und Deckunterlagen zu sorgen,
2. das Tier gemäß § 3 Satz 3 des Tierzuchtgesetzes vorzuführen und dabei Körbuch und Deckregister den für die Körung zuständigen Stellen vorzulegen,
3. den Abgang des gekörten Tieres der zuständigen Körstelle binnen zwei Wochen unter Angabe der Körbuch-Nr. schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei der Veräußerung von Vatertieren ist das Körbuch von dem Veräußerer an die für den bisherigen Standort zuständige Körstelle zurückzugeben. Von dieser wird es, wenn das Vatertier innerhalb des Köramtsgebietes verbleibt, an die andere Körstelle weitergeleitet. Bleibt es im Gebiet der bisherigen Körstelle, wird das Körbuch an den Erwerber ausgehändigt. Wird das Vatertier in das Gebiet eines anderen Köramtes veräußert, ist das Körbuch dem Köramt zu übersenden und von dort an das andere Köramt weiterzuleiten.

(3) Bei Wechsel des Standortes des Vatertieres ohne Eigentumswechsel gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 18

Verpflichtung der Gemeinden zur Vatertierhaltung

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die nach § 19 vorgeschriebene Zahl gekörter Tiere in einer Güte zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten, die dem Stand der Zucht innerhalb der Gemeinde bzw. des Ortsteiles einer Gemeinde entsprechen muß und ihn zu heben vermag. Sie haben auch für die zur Durchführung des Deckbetriebes und der Hauptkörung erforderlichen Einrichtungen zu sorgen und sie zu unterhalten.

(2) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Körstelle die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1

1. einer anerkannten Züchtervereinigung,
2. einer Stelle, die nach überliefertem Recht zum Halten von männlichen Tieren verpflichtet ist oder
3. einem anderen zuverlässigen Halter übertragen.

(3) In Gemeinden, in denen die Inanspruchnahme der Vatertiere teilweise durch die künstliche Besamung ersetzt wird, besteht weiterhin die Verpflichtung nach Abs. 1. Wird die Inanspruchnahme der Vatertiere ganz durch die künstliche Besamung ersetzt, dann ruht die Verpflichtung nach Abs. 1.

(4) Soweit die Gemeinden bis zum Inkrafttreten des Tierzuchtgesetzes Sonderzuwendungen für die Vatertierhaltung geleistet haben (z. B. durch Geldzuwendungen, Nutzung von Grundstücken), verbleibt es dabei.

(5) Die Gemeinden haben beim Ankauf von männlichen Tieren einen Halter der betreffenden Tierart aus der Gemeinde und den Leiter der zuständigen Körstelle beratend zuzuziehen.

§ 19

Umfang der Vatertierhaltung

(1) Je ein Vatertier mit der Deckerlaubnis A ist zu halten für

1. deckfähige Rinder
bis zur Höchstzahl von 100,
2. deckfähige Schweine
bis zur Höchstzahl von 50,
3. deckfähige Schafe
bis zur Höchstzahl von 60,
4. deckfähige Ziegen
bis zur Höchstzahl von 80.

(2) Bei der Ermittlung der Zahlen nach Abs. 1 bleiben die weiblichen Tiere derjenigen Besitzer unberücksichtigt, für die öffentlich gestellte Vatertiere nicht in Anspruch genommen werden. Dazu zählen nur Tiere,

1. die in das Herdbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen oder zur Eintragung vorgesehen sind,
2. die nachweisbar künstlich besamt werden oder
3. deren Halter selbst männliche Tiere mit der Deckerlaubnis B hält.

(3) Werden in einer Gemeinde

weniger als 50 deckfähige Rinder oder weniger als 20 deckfähige Schweine oder weniger als 30 deckfähige Schafe oder weniger als 15 deckfähige Ziegen gehalten, kann sie sich mit anderen Gemeinden zur gemeinsamen Haltung von Vatertieren zusammenschließen. Dabei muß insgesamt das in Abs. 1 vorgeschriebene Zahlenverhältnis eingehalten werden.

(4) Wenn durch viehseuchenbehördliche Maßnahmen oder aus anderen Gründen weibliche Tiere den vorhandenen Vatertieren nicht zugeführt werden können, kann die für die Körung zuständige Stelle nach Anhörung des Amtstierarztes anordnen, daß andere gekörte Tiere bereitzustellen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen sind.

§ 20

Kosten

(1) Die Gemeinde trägt die Kosten der Vatertierhaltung. Sie kann ein Deckgeld erheben.

(2) Soweit die aus der Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 Satz 1 entstehenden Kosten das Aufkommen an Deckgeldern übersteigen, kann die Ge-

meinde die Kosten auf die Haltung aller weiblichen Tiere der betreffenden Tierart umlegen (Deckumlage). Hierbei sind nur weibliche Tiere zu berücksichtigen, die bei der Viehzählung im Dezember des vorhergehenden Jahres folgendes Mindestalter erreicht haben:

Rinder 12, Schweine, Schafe und Ziegen 6 Monate.

Nicht zu berücksichtigen sind Tiere, die künstlich besamt oder durch Vatertiere im eigenen Bestand gedeckt wurden.

(3) Für die Ziegenbockhaltung darf eine Deckumlage nur, wenn sie bisher erhoben worden ist, und nur bis zur Hälfte der Kosten erhoben werden.

Vierter Abschnitt

Überprüfung der Nachkommenschaft

§ 21

Blutgruppenbestimmung

(1) Zum Nachweis der Abstammung eines Tieres kann das Köramt Blutgruppenbestimmungen verlangen.

(2) Ist die Richtigkeit der angegebenen Abstammung nach der Blutgruppenbestimmung nicht nachgewiesen, so hat der Besitzer der Tiere die Kosten der Blutgruppenbestimmung zu tragen.

Fünfter Abschnitt

Straf- und Schlußvorschriften

§ 22

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 nicht gekörte oder abge-

körte Tiere zu kennzeichnen, zu schlachten oder unfruchtbar zu machen, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nicht für eine sichere Aufbewahrung der Kör- und Deckunterlagen sorgt,

3. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 ein Tier zur Hauptkörung nicht vorführt oder das Körbuch oder Deckregister den für die Körung zuständigen Stellen nicht vorlegt oder

4. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 den Abgang eines gekörten Tieres der zuständigen Körstelle nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß mitteilt,

wird nach § 9 des Tierzuchtgesetzes bestraft.

§ 23

Auskunftsberichtigte Stellen

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung sind das Köramt und die Körstellen auskunftsberichtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht.

§ 24

Außerkräfttreten von Vorschriften

Die Hessische Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 2. März 1965 (GVBl. I S. 45), geändert durch die Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GVBl. I S. 295)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 25

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Dr. Best

¹⁾ GVBl. II 84-4

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach dem Besamungsgesetz*)**

Vom 19. Dezember 1972

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ord-

nungswidrigkeiten nach § 9 des Besamungsgesetzes vom 8. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1537) ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 358-5

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Tierschutzgesetzes*)**

Vom 19. Dezember 1972

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet.

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ord-

nungswidrigkeiten nach § 18 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1277) ist in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 358-6

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Lehrgänge
nach dem Besamungsgesetz*)**

Vom 19. Dezember 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird zur Ausführung der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz vom 23. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1587) bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und des § 4

Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt. In allen übrigen Fällen ist zuständige Behörde nach der genannten Verordnung der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 358-7

**Anordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Besamungsgesetz*)**

Vom 19. Dezember 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird zur Ausführung des Besamungsgesetzes vom 8. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1537) bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde ist

1. nach § 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Besamungsgesetzes der Minister für Landwirtschaft und Umwelt,

2. nach § 2 Abs. 1 des Besamungsgesetzes das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel,
3. nach § 3 Abs. 5 des Besamungsgesetzes zur Überwachung in züchterischer Hinsicht das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel und zur Überwachung in veterinärhygienischer Hinsicht der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 358-8